

2452 074

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 466/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. der Geschäftsfrau Fryda K[REDACTED] - B[REDACTED] geb. B[REDACTED],
2. der Lea K[REDACTED] - B[REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihre Mutter Fryda K[REDACTED] - B[REDACTED],
3. des Salomon B[REDACTED],
4. der Sekretärin Amelia K[REDACTED] - B[REDACTED],

sämtlich wohnhaft:

Ave. J[REDACTED], P[REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

168

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maas, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 31. März 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18. Mai 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde tragen die Kläger.

G r ü n d e :

Die Kläger begehren Entschädigung wegen Schadens an Leben. Das Oberlandesgericht hat ihre Berufung gegen das klagabweisende erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen mit der Begründung, es sei nicht wahrscheinlich, daß aus Verfolgungsgründen eine Operation unterblieben sei, deren verspätete Vornahme nach der Übersiedlung nach Marseille den Tod verursacht habe.

Hiergegen wenden sich die Kläger. Sie rügen die Verletzung des § 176 Abs. 1 BGB und tragen vor: Der behandelnde Arzt in Paris habe zur Operation geraten. Wäre diese durchgeführt worden, so wäre - unabhängig von der früheren

Diagnose - das Leiden festgestellt worden. Ob dann eine Heilung möglich gewesen wäre, sei vom Berufungsgericht nicht festgestellt worden. Es hätte jedoch durch Vernehmung der behandelnden Ärzte Ermittlungen anstellen können und müssen.

Diese Angriffe vermögen die vom Berufungsgericht nicht zugelassene Revision nicht zu eröffnen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 11. Juli 1958, IV ZB 146/58, LM Nr. 13 zu § 219 BGB 1956; Beschluss vom 11. April 1962, IV ZB 422/61, RStW 1962, 567 Nr. 32) ist die Frage, welche Ermittlungen durchzuführen sind, nach den Umständen jedes einzelnen Falles zu beurteilen. Über eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung ist hierbei regelmäßig nicht zu entscheiden. Von dieser Rechtsprechung abzuweichen, sieht der Senat keine Veranlassung.

Auch ein Verstoß gegen die Regeln der Beweiswürdigung liegt nicht vor. Das Berufungsgericht hat den Sachverhalt erschöpfend gewürdigt und auch die Äußerung des behandelnden Arztes Dr. Kohn, er habe bereits in Paris zur Operation geraten, nicht außer Acht gelassen. Ebenso hat es die Auskunft des Dr. Artaud, der den Verstorbenen in Marseille operierte, verwertet, indem es dem Gutachten des Prof. Dr. Derra, dem diese Auskunft zu Grunde liegt, folgte. Zu einer Rückfrage bei Dr. Artaud bestand keine Veranlassung, weil dieser in seiner Auskunft vom 19. Dezember 1964 angegeben hatte, genauere Angaben nicht machen zu können. Dennoch hat das Berufungsgericht unter Würdigung aller ihm zugänglichen Beweise seiner Überzeugung Ausdruck gegeben.



268

daß der Ursachenzusammenhang zwischen Verfolgung und Tod nicht wahrscheinlich sei, weil nach medizinischer Erkenntnis eine frühere Operation nicht angebracht war.

Da keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BGG vorliegt, war die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 BGG, 97 ZPO zurückzuweisen.

Aecher

Maas